



II- 6614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am

16. II. 1989

Zl. 10.101/S44-XI/A/1a/88

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1017 Wien

3111/AB  
1989-02-16  
zu 3150/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3150/J betreffend Ineffizienzen in der E-Wirtschaft (3), welche die Abgeordneten Wabl, Smolle und Freunde am 16. Dezember 1988 an mich richteten, darf ich vorerst auf die Einleitung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3148/J verweisen. Zu den einzelnen Punkten beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Personalstand der Fachabteilung, in deren Aufgabenbereich laut Geschäftseinteilung unter anderem "Angelegenheiten der Vorprüfung bei der Preisregelung für die elektrische Energie" fallen, umfaßt derzeit neben dem Abteilungsleiter zehn Mitarbeiter in A- und B-wertiger Verwendung. Davon werden im Bedarfsfall für die Vorprüfung von Strompreisangelegenheiten zwei A-Kräfte und eine B-Kraft eingesetzt.

Der Personalstand der Fachabteilung, in deren Aufgabenbereich laut Geschäftseinteilung unter anderem "Legislative Angelegenheiten der behördlichen Preisfestsetzung und der Nettopreise; Angelegenheiten der behördlichen Preisfestsetzung" fallen, umfaßt derzeit neben dem Abteilungsleiter vier Mitarbeiter in A-wertiger

- 2 -

Verwendung, zwei Mitarbeiter in B-wertiger Verwendung und ein Mitarbeiter in C-wertiger Verwendung. Davon werden für Angelegenheiten der Strompreisregelung besonders drei A-Kräfte, eine B-Kraft und eine C-Kraft eingesetzt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Soweit nicht die in das Vorprüfungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 Preisgesetz BGBl.Nr. 260/1976 i.d.g.F. eingebundenen Interessenvertreter und Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als externe Berater anzusehen sind, kommen für die Unterstützung der Besorttätigkeit in erster Linie beeidete Wirtschaftsprüfer und Fachgutachter aus dem Universitätsbereich in Frage. Die Zahl der zur Auswahl stehenden Berater ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht begrenzt, jedoch erscheint es mir zweckmäßig, etwa zur Überprüfung der von einem EVU im Zuge eines Preisverfahrens eingereichten betriebswirtschaftlichen Daten jeweils nur eine Wirtschaftsprüferkanzlei heranzuziehen.

Weiters wird zu den Sitzungen der Preiskommission nach Bedarf auch ein externer Berater, meist ein Vertreter des Österreichischen Energiekonsumentenverbandes, beigezogen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Lediglich der Leiter der Fachabteilung, in deren Aufgabenbereich laut Geschäftseinteilung unter anderem "Angelegenheiten der Vorprüfung bei der Preisregelung für die elektrische Energie" fallen, hat Aufsichtsratsfunktionen bei der Verbundgesellschaft und bei zwei Sondergesellschaften inne.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund der Kritik des Rechnungshofes habe ich veranlaßt, daß eine diesbezügliche Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfas-

- 3 -

sungsdienstes eingeholt wird. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kommt in Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, daß eine Unvereinbarkeit nicht besteht. Diese Ansicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes teile auch ich.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit Hinblick darauf, daß derzeit nur sehr vereinzelt Strompreisanträge gestellt werden und die Perioden zwischen den einzelnen Regulierungsetappen relativ lang sind, erachte ich die Anzahl der mit der Preisprüfung befaßten Beamten für ausreichend. Dies umso mehr, als ich die Absicht habe, auch in Zukunft bei jedem einzelnen Preisverfahren beeidete Wirtschaftsprüfer als externe Sachverständige heranzuziehen.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

§ 12 Abs. 1 des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976 i.d.F. BGBl.Nr. 337/1988 stellt klar, daß die Bestimmungen des § 76 AVG anzuwenden sind und daß damit in Preisverfahren, die über Antrag durchgeführt werden, die Wirtschaftsprüfkosten vom Antragssteller zu tragen sind. In diesen Fällen ist daher keine Budgetbelastung gegeben. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Befassung externer Sachverständiger außerhalb von Antragsverfahren habe ich keine separate Budgetpost zur Verfügung.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Bezüglich der Anzahl der ressortinternen Beamten darf ich auf die Beantwortung zu Punkt 5 der Anfrage verweisen. Hinsichtlich externer Wirtschaftsprüfer ist für mich selbstverständlich, daß nur potente, über einen entsprechenden Personalstand verfügende Wirtschaftsprüfkanzleien in der Lage sind, innerhalb vertretbarer Frist eine gründliche Untersuchung durchzuführen.

- 4 -

Der Zeitaufwand wird sich dabei in erster Linie nach der Größe des jeweiligen Unternehmens und der zu prüfenden Problematik (z.B. Querverbund) richten. Eine generelle Angabe des notwendigen Zeitaufwandes in Mann/Frau-Jahren ist mir daher nicht möglich.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Seit Vorliegen des Rechnungshofberichtes über die Strompreisprüfung wurde in meinem Ressort ein Antrag der Stadtwerke Innsbruck (EWI) auf Strompreiserhöhung und ein Antrag der Wiener Stadtwerke - E-Werke auf Änderung der Tarife für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft eingebracht. In beiden Fällen wurde die Treueratungs Ges.m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien 1, als externer Sachverständiger herangezogen.

Außerhalb dieser Preisverfahren wurde von meinem Ressort o. Univ.Prof. Dr. Peter SWOBODA (Graz) beauftragt, ein Gutachten über ein neues Kalkulationsschema für die Strompreisfestsetzung zu erstellen.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Im Falle des unter Punkt 8 der Anfrage erwähnten Gutachtens über ein neues Kalkulationsschema für die Strompreisfestsetzung wurden von meinem Ressort drei österreichische Universitätsprofessoren zur Legung eines Anbots eingeladen.

Was die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern zur Unternehmensprüfung anbelangt, ist meines Erachtens mit Hinblick auf die Honorarordnung der Wirtschaftsprüfer und die bei diesem Berufsstand gleichermaßen vorauszusetzende fachliche Qualifikation eine Ausschreibung entbehrlich.

- 5 -

Externe Wirtschaftsprüfer fungieren in diesen Verfahren als beeidete Sachverständige im Sinne des § 52 Abs. 2 AVG 1950.

Zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Nein. Eine wesentliche Ursache der vom Rechnungshof festgestellten teilweisen "Überkapitalisierung" einzelner EVUs resultiert aus der in Punkt 11 der Anfrage erwähnten "reduzierten Investitionssituation". Meiner Überzeugung nach kann und darf diese Situation im Interesse einer gesicherten Energieversorgung nur temporären Charakter haben und bildet daher für mich keinen Grund, eine amtswegige Strompreisüberprüfung mit dem Ziel einer Preissenkung einzuleiten. Grund für die Einleitung eines amtswegigen Preisverfahrens wäre für mich allerdings ein offensichtlich grober Mißbrauch der in der Elektrizitätsversorgung teilweise gegebenen Monopolposition.

Bei den gesunkenen Brennstoffkosten dominiert in Österreich die hydraulische Stromaufbringung. Die Wasserkrafterzeugung ist aber unabhängig vom Brennstoffmarkt. Sie wirkt daher in Zeiten steigender Brennstoffkosten preisdämpfend, kann dafür aber auch in Zeiten nachgebender Öl- und Gaspreise die sinkende Tendenz nicht mitmachen. Einzelne EVUs, bei denen die kalorische Stromerzeugung ein wesentliches Kalkulationselement ist, nämlich EVN und WStW-EW, haben im Übrigen aus eigenem in den letzten beiden Jahren wiederholt die Brennstoffkostensenkungen - soweit diese nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen kompensiert wurden - an Ihre Abnehmer in Form von Strompreissenkungen weitergegeben.

- 6 -

Zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

Selbstverständlich werde ich die im Regierungsübereinkommen enthaltene Zielsetzung, die Gestaltung der behördlich geregelten Energiepreise unter Bedachtnahme auf größtmögliche Transparenz und Kostenwahrheit vorzunehmen, im Rahmen der mir gegebenen Möglichkeiten strikte verfolgen. Diese Forderung zielt jedoch nicht auf "völlige Transparenz und Öffentlichkeit bei der Tariffestsetzung". Da in Preisverfahren überwiegend betriebswirtschaftliche Daten erörtert werden, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist, steht einer völligen Transparenz und Öffentlichkeit bei der Tariffestsetzung das im Artikel 20 Abs. 3 B-VG enthaltene Gebot der Amtsverschwiegenheit entgegen, dem auch § 13 des Preisgesetzes, der für Preisverfahren ausdrücklich die Wahrung von Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorsieht, Rechnung trägt. Die Forderung nach Transparenz bedeutet vielmehr, daß die Tarife in ihrer Gestaltung für jedermann übersichtlich und verständlich und in ihrer Anwendung auch für die Stromkonsumenten leicht nachvollziehbar sein sollen. Mein Ressort ist bestrebt, im Zuge der Tarifreform - wie sie etwa bei der SAFE, VKW und BEWAG bereits durchgeführt wurde und in Wien in Verhandlung steht - diesen Gesichtspunkten ganz besonders zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu Punkt 14 der Anfrage:

In dieser Frage bin ich an das Preisgesetz gebunden. Dieses sieht zwar nicht eine direkte Einbindung der Stromabnehmer in das Preisbestimmungsverfahren wohl aber eine indirekte Einbindung und zwar in zweifacher Weise vor. Erstens ist im Vorprüfungsverfahren außer den Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen auch Vertretern der drei großen Interessenvertretungen, nämlich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der

- 7 -

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zweitens sind die gleichen Stellen auch in der Preiskommission vertreten, deren gutachtliche Stellungnahme nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für die Preisfestsetzung von maßgeblicher Bedeutung ist. Diese Vertreter werden von der Preisbehörde zu allen Verhandlungen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zugezogen.

Zu Punkt 15 der Anfrage:

In Entsprechung der Kritik des Rechnungshofes wird in Hinkunft bei Anträgen auf Strompreiserhöhung insofern eine strikte Trennung von Vorprüfungsverfahren und endgültiger Erledigung erfolgen, als das Vorprüfungsverfahren in erster Linie die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Lage des Antragsstellers zum Gegenstand haben wird. Volkswirtschaftliche Aspekte werden erst in weiterer Folge, insbesondere bei der Begutachtung durch die Preiskommission, berücksichtigt werden.

Um die betriebswirtschaftliche Prüfung nach den aktuellen Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre ausrichten zu können, wurde in meinem Auftrag Universitätsprofessor Dr. SWOBODA, Graz, beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, mit dem die Kalkulation der Strompreise auf eine rein betriebswirtschaftliche Basis gestellt wird. Daraus resultierend werden in Hinkunft Strompreiskalkulationen nicht von Ist-Werten, sondern von Werten durchschnittlicher Regel-Wirtschaftsjahre ausgehen. Auch wird neben der adaptierten Strompreiskalkulation jeweils eine Cash-flow Rechnung angestellt werden.

- 8 -

Im Übrigen wird, wie auch schon an anderen Stellen gesagt, in Zukunft bei Strompreisverfahren jeweils ein beeideter Wirtschaftsprüfer als externer Sachverständiger herangezogen werden. Bei landeshauptstädtischen EVUs mit Querverbund wird in Zukunft auch hinsichtlich des Mittelflusses eine genaue Abgrenzung des Elektrizitätsversorgungsbereiches durchgeführt werden.

Zu Punkt 16 der Anfrage:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 14 ausgeführt, wird die Zusammensetzung der Preiskommission durch das Preisgesetz geregelt. Diese Zusammensetzung entspricht den Grundsätzen der Sozialpartnerschaft, zu denen ich mich voll bekenne.

Zu Punkt 17 der Anfrage:

Wie in vielen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sind auch hinsichtlich der Vollziehung des Preisgesetzes verwaltungsökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Maximale Überprüfungen sind jedoch sicher nicht mit dem auch hier anzustellenden Kosten-Nutzen-Überlegungen in Einklang zu bringen. Die Überprüfungen sollen vielmehr nach dem Grundsatz "so wenig wie möglich, aber jedenfalls so viel wie notwendig" erfolgen. Dabei wird im Zuge der Preisverfahren auch auf externe Sachverständige zurückgegriffen werden. Nachkalkulationen nach abgeschlossenen Preisverfahren werden in Hinkunft durch Auflagen in den Preisbescheiden, die das EVU verpflichten, meinem Ressort regelmäßig seine Erfolgs- und Bilanzziffern zu melden, vorgenommen werden. Solche Bescheidauflagen wurden bereits der BEWAG und den Stadtwerken Innsbruck erteilt.

Zu Punkt 18 der Anfrage:

Hier erlaube ich mir, auf die Beantwortung des Punktes 7 der Anfrage Nr. 3148/J zu verweisen.

